

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

<u>Betr.:</u> Beratung und Beschlussempfehlung über den Erlass von Richtlinien für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Feuerwehrwesen

Beschlussvorschlag:

Personen, die mindestens über eine Dauer von drei Amtszeiten (18 Jahre) leitende Positionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse in der Funktion als stellvertretender Ortsbrandmeister, Ortsbrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister und/oder Gemeindebrandmeister ausgeübt haben und sich um die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenbezeichnung (Ehrenbrandmeister, Ehrenortsbrandmeister oder Ehrengemeindebrandmeister) gemäß der erworbenen Feuerwehrdienststellung ehrenhalber verliehen werden.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Aus gegebenem Anlass wird es seitens der Verwaltung für notwendig gehalten, allgemein gültige Richtlinien für eine Verleihung von Ehrenbezeichnungen für Feuerwehrfunktionsträger festzulegen. Die Personen sollten zukünftig bestimmte Kriterien erfüllt haben, bevor die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich wird.

Lange Zeit fand die Regelung Anwendung, wonach die zu ehrende Person mindestens in drei Wahlperioden ehrenamtlich tätig gewesen sein sollte. Dieses war

früher auch in der Kommentierung zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) aufgeführt und diene als Entscheidungshilfe.

Das NBrandSchG enthält in der aktuellen Fassung keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Verleihung von Ehrenbezeichnungen.

Die Regelungen im § 29 Abs. 1 (Ehrenbürgerrecht), § 58 Abs. 1 Nr. 6 (Ehrenbezeichnungen) NKomVG kommen hier nicht zur Anwendung.

Der Rat entscheidet per Beschluss über die Verleihung der Ehrenbezeichnung, sie wird in einem angemessenen Rahmen vollzogen.

Die Ehrenmitgliedschaft in einer Ortsfeuerwehr bleibt hiervon unberührt.

Im Interesse einer künftigen einheitlichen Handhabung wird gebeten, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Regina Bollmeier

Anlagen: